

LS 2013 Drucksache 4

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Umgang mit der angestrebten Änderung von Artikel 153
der Kirchenordnung**

A

BESCHLUSSANTRAG

Die Kirchenleitung soll das Beratungsverfahren über die angestrebte Änderung des Artikels 153 der Kirchenordnung während der Tagung der 66. Landessynode 2014 so gestalten, dass im Falle einer positiven Entscheidung der Landessynode ein Inkrafttreten mit sofortiger Wirkung ermöglicht wird.

B

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Die Kirchenleitung hat eine Vorlage zur Änderung von Artikel 153 Absatz 8 der Kirchenordnung an den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und an den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss überwiesen, mit dem Ziel einer flexibleren Gestaltungsmöglichkeit im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Kirchenleitung im laufenden Wahlturnus. Bisher sieht Absatz 8 vor, dass die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vornehmen muss, wenn ein Mitglied der Kirchenleitung vorzeitig ausscheidet. Nach dem Vorbild von Artikel 116 Absatz 8 für vergleichbare Fälle beim Kreissynodalvorstand wird vorgeschlagen, den Text in eine Soll-Vorschrift umzuformulieren. Die Vorschrift in Artikel 116 Absatz 8 war 2008 ausdrücklich mit der Intention geändert worden, auf geplante Veränderungen im Kirchenkreis, insbesondere Fusionen, bei der Wahl des Kreissynodalvorstandes reagieren zu können. Hier wie dort soll in begründeten Einzelfällen von einer sofortigen Nachwahl abgesehen werden können.

Die beiden Beteiligten Ausschüsse haben dem Anliegen und der Soll-Formulierung grundsätzlich zugestimmt. Einigkeit muss noch über die genaue Formulierung des Textes erzielt werden.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Theologische Ausschuss haben die Kirchenleitung gebeten, der Landessynode die Möglichkeit zu eröffnen, von der geplanten Änderung des Artikels 153 Absatz 8 der Kirchenordnung, sofern die Landessynode die Änderung beschließt, bereits auf der Landessynode 2014 Gebrauch machen zu können. Konkret bedeutet das, dass die Landessynode die Möglichkeit haben soll, die Nachwahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung, in diesem Falle verbunden mit der Abteilungsleitung II, für ein

Jahr auszusetzen, um in Anbetracht der weitreichenden Sparnotwendigkeiten eine Reduzierung der Abteilungen des Landeskirchenamtes und damit der Stellen der Hauptamtlichen Mitglieder prüfen zu können.

Die Kirchenleitung hat einen Verfahrensvorschlag vorgelegt, das es bei entsprechender Planung möglich macht, das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 153 Absatz 8 der Kirchenordnung noch während der laufenden Tagung der Landessynode in Kraft zu setzen.

Dies würde voraussetzen, dass alle Schritte im Gesetzgebungsverfahren bis hin zur Veröffentlichung der Gesetzesänderung im Kirchlichen Amtsblatt umgesetzt werden können.

II. Grundsätzliche Erwägungen der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, welche Vor- und Nachteile mit Anwendung der Öffnung von Artikel 153 Absatz 8 KO auf die Zusammensetzung der Kirchenleitung und die Nachwahl der Abteilungsleitung der Abteilung II verbunden sind. Sie hat sich von folgenden Überlegungen leiten lassen.

Für ein Aussetzen der Wahl im Januar 2014 spricht folgendes:

Mit der Wahl einer Oberkirchenrätin oder eines Oberkirchenrates werden Fakten geschaffen, die eine weitere Veränderung mindestens für 3 Jahre nicht möglich machen.

Die Wahl einer Oberkirchenrätin oder eines Oberkirchenrates würde es notwendig machen, dass in 3 Jahren eine zur Wiederwahl stehende Oberkirchenrätin oder eine zur Wiederwahl stehender Oberkirchenrat nicht wieder gewählt wird.

Damit wird die Option einer Verkleinerung der Abteilungsstruktur und die Einsparung einer Oberkirchenratsstelle in Anbetracht einer möglichen Verringerung der Aufgaben des Landeskirchenamtes im Zuge der zu erreichenden Sparziele erschwert.

Gegen ein Aussetzen der Wahl spricht, dass mit einer Nichtwahl (Moratorium für 1 Jahr) die Abteilungsleitung der großen, zentralen Abteilung II für ein Jahr vakant bleibt obwohl diese Abteilung im Zuge denkbarer Umstrukturierungen und weiterer Einsparungen besonders betroffen sein könnte.

Außerdem bleibt für ein Jahr die Stelle eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes in der Kirchenleitung und im Kollegium unbesetzt. Dadurch verschiebt sich für die Dauer des Moratoriums das in der Kirchenordnung vorgesehene Verhältnis von Haupt- und Nebenamt sowie von Theologinnen und Theologen zu den nicht Ordinierten.

Mit einer Nichtwahl und sofortiger Entscheidung für eine Reduzierung der Stellen könnte eine Entscheidung getroffen werden, in der die Implikationen nicht ausreichend beraten worden sind.

Die Wahlmöglichkeiten des Landessynode für die Besetzung der Position Vizepräses wird eingeschränkt, da eine potentielle Kandidatin bzw. ein potentieller Kandidat weniger zur Verfügung steht.

Des Weiteren hat die Kirchenleitung ausführlich über die Aufgabe des Nominierungsausschusses beraten. Dieser muss Kandidatinnen und Kandidaten suchen, solange nicht klar ist, ob die Kirchenordnung geändert wird. Da sich dies rechtsverbindlich erst auf der Landessynode 2014 durch die 2. Lesung entscheidet, muss der Nominierungsausschuss alle Vorbereitungen für eine Wahl treffen.

Die Kirchenleitung hat alle Argumente abgewogen und unter Berücksichtigung der Anträge der Ständigen Ausschüsse den o.g. Beschlussvorschlag gemacht, eingedenk der Risiken, die mit diesem Verfahren verbunden sind.

III. Erläuterung des Beschlussvorschlages

Soll die Änderung von Artikel 153 Absatz 8 der Kirchenordnung noch im Laufe der Tagung der Landessynode in Kraft-Treten, damit die Landessynode von der Öffnung unmittelbar Gebrauch machen kann und die Nachwahl aussetzen kann, ist das Gesetzgebungsverfahren mit allen Schritten durchzuführen. Zum Gesetzgebungsverfahren auf Änderung der Kirchenordnung gehören folgende Schritte:

1. Beratung der Gesetzesvorlage in den benannten Tagungsausschüssen,
2. Beratung und Beschlussfassung im Plenum an zwei verschiedenen Tagen,
3. Feststellung der Verhandlungsniederschrift muss auf den Präses übertragen und von diesem vorgenommen werden (§ 34 II GO LS),
4. KL beschließt die Ausführung der Beschlüsse der Synode,
5. Druck des Kirchlichen Amtsblattes und Abgabe zur Post,
6. In-Kraft-Treten darf frühestens am Tag nach der Verkündung im KAbI. sein

Eine wesentliche Frage im Zeitablauf stellt die Frage dar, wann das Gesetzblatt „ausgegeben“ ist. Denn mit der Ausgabe gilt das Gesetzblatt als verkündet. Danach bemisst sich dann auch der Tag des In-Kraft-Tretens.

Die Veröffentlichung gilt als integraler Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens. Erst mit der Verkündung wird das Gesetz rechtlich existent (Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Artikel 82 Rz. 97). Die Grundsätze des Rechtsstaates verlangen, dass Gesetze zugänglich publiziert werden, weil anderenfalls Normadressaten ihr Verhalten nicht danach ausrichten können. Es obliegt dem Gesetzgeber, das Verkündungsverfahren so auszugestalten,

dass es seinen rechtsstaatlichen Zweck erfüllt, der Öffentlichkeit die verlässlich Kenntnisnahme von geltendem Recht zu ermöglichen (BVerfGE, 90, 60, 85). Außerdem dient die Veröffentlichung von Gesetzen der Rechtsicherheit und Rechtsklarheit (Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Artikel 82 Rz. 89).

Im staatlichen Bereich, bei der Verkündung von Gesetzen im Bundesgesetzblatt wird bei der Bestimmung der Abgabe an die Öffentlichkeit nicht auf den Tag der Aufgabe bei der Post, sondern auf den danach folgenden Tag abgestellt wird. Dies entspricht der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur. Beim Kirchlichen Amtsblatt ist es jahrzehntelange Übung, das Erscheinungsdatum auf den Tag der Abgabe bei der Post zu datieren. Diese Praxis stimmt mit der Rechtsprechung des BVerfG überein. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es genüge, dass das erste Stück der Gesetzblattes mit Wissen und Willen des zuständigen Verfassungsorganes in Verkehr gebracht worden sei, was durch die Einlieferung bei der Post, aber auch auf andere Weise, etwa durch die direkte Abgabe an irgendeinen Bezieher des Gesetzblattes geschehen könne (BVerfGE 16, 6, 18ff).

Am Donnerstag sollte abends noch die Beratung in den Tagungsausschüssen der Vorlage zur Änderung von Artikel 153 KO stattfinden. Ebenfalls am Donnerstag sollte die erste Lesung im Plenum stattfinden.

Am Freitagvormittag sollte die zweite Lesung stattfinden. Danach muss der Präses die Niederschrift feststellen und das Präsidium muss in einer Sondersitzung die Verkündung des Gesetzes beschließen.

Der Druck der Sonderausgabe des Kirchlichen Amtsblattes sollte bereits vor der Landessynode erfolgen. Das Verfahren setzt voraus, dass die Beratung in den Synodalausschüssen einvernehmlich war und deren Vorschlag auch so übernommen wird. Die Ausgabe des KAbL müsste dann nicht mehr während der Tagung der Landessynode gedruckt werden. Die Ausgabe könnte noch am Freitag kuvertiert und zur Post gegeben werden. Damit wäre das Gesetz am Freitag verkündet und würde am Samstag in Kraft treten.

IV. Zusammenhang mit der Drucksache 5 - Änderung von § 5 Absatz 1 Satz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass der Nominierungsausschuss Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachwahl suchen und vorschlagen muss, da wie oben festgestellt, eine Wahl auf der Landessynode 2014 stattfinden muss, wenn die Landessynode Artikel 153 Absatz 8 entweder nicht ändert oder ihn zwar ändert, aber dem Verfahren zur sofortigen in-Kraft-Setzung nicht zustimmt oder dem Verfahren zwar zustimmt, aber kein Moratorium beschließt.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt, was die Änderung von Artikel 153 der Kirchenordnung und seine geplante Umsetzung für den Nominierungsausschuss bedeutet. Er hat diesbezüglich angeregt, dass die außerordentliche Landessynode eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließt, so dass in der Drucksache 7 (Wahlen) keine Namen von Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht werden. Der Nominierungsausschuss soll aber vertraulich eine Wahl vorbereiten und für den Fall, dass die Landessynode eine Wahl durchführen möchte, die erforderlichen Wahlunterlagen austeilen.

Zur Lösung des Problems schlägt die Kirchenleitung der Landessynode eine Änderung der Geschäftsordnung vor. Weiter Erläuterungen dazu finden sich in der Drucksache 5.

V. Weitere Beschlüsse der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Klausurtagung noch folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Anträge der beteiligten Synodalausschüsse aufgegriffen und das weitere Verfahren präzisiert werden:

1. Für den Fall einer Änderung von Artikel 153 der Kirchenordnung legt die Kirchenleitung der Landessynode folgenden Beschlussantrag vor:
 - a) Die Kirchenleitung soll sicherstellen, dass die 66. Landessynode während ihrer Tagung im Januar 2014 die Frage nach der Aussetzung der anstehenden Nachwahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung ergebnisoffen beraten kann. Die Kirchenleitung soll sicherstellen, dass im Falle einer von der Landessynode beschlossenen Aussetzung der Wahl, im Laufe des Jahres 2014 ergebnisoffen über die Zusammensetzung der Kirchenleitung, die Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung und die Anzahl der Abteilungen des Landeskirchenamtes und möglichen Konsequenzen einer Veränderung beraten wird.“
2. Der Landessynode 2014 wird vorgeschlagen zu beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2014 über den Zuschnitt der Abteilungen des Landeskirchenamts zu beraten und zu entscheiden.